



Aktueller Stand der Umsetzung des
Vierten

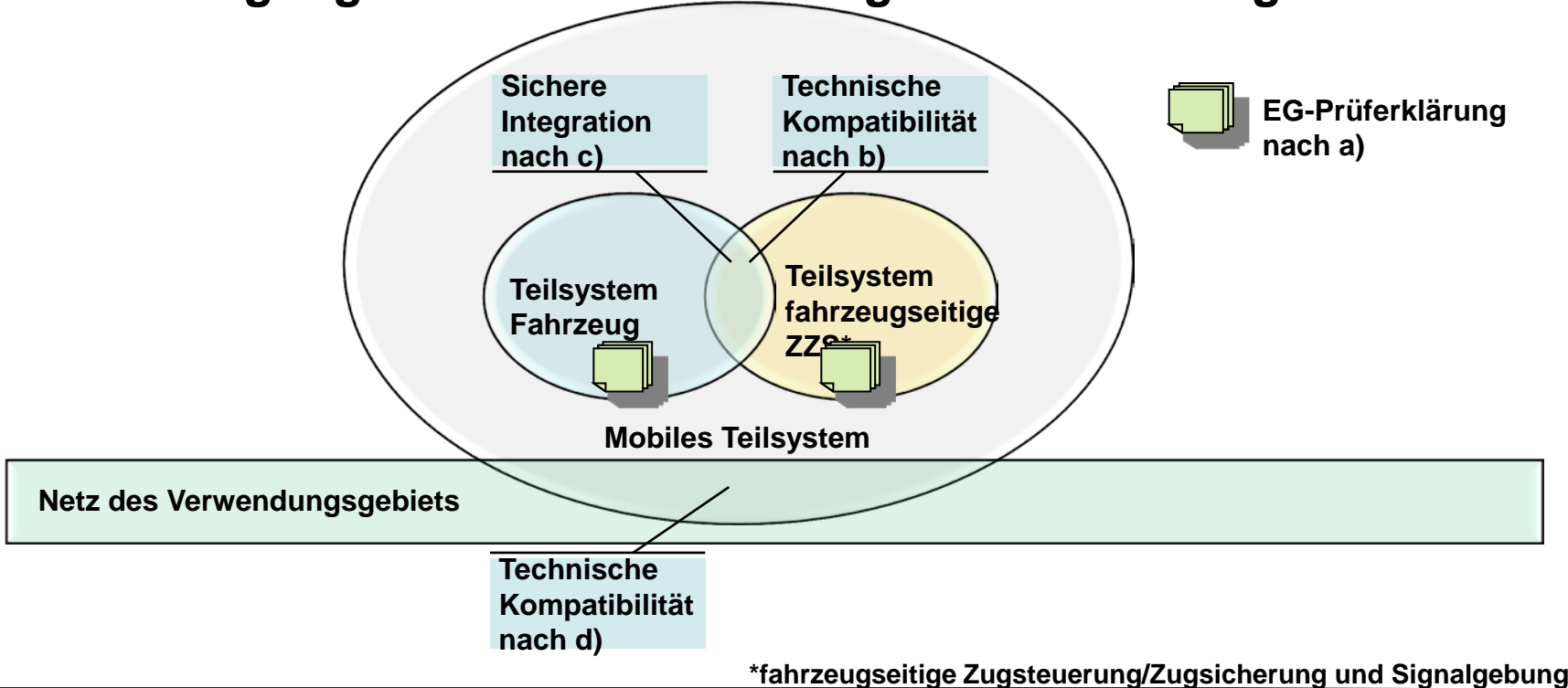
Eisenbahnpaketes aus Sicht des EBA
Übergangsphase, laufende Projekte,
praktische Aspekte

**Workshop zum 4. Eisenbahnpaket Fahrzeugzulassung
am 11.10.2018 in Bonn**



Artikel 21 (3):

Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen



**Draft Commission Implementing Regulation
establishing practical arrangements for the railway vehicle
authorisation and railway vehicle type authorisation process
pursuant to Directive (EU) 2016/797 of the European Parliament
and of the Council**

**Entwurf Durchführungsverordnung
über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das
Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die
Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie
(EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates**

Allgemeines Verfahren (hat sich nicht verändert)

Antragsteller / Hersteller stellt Fahrzeuge und Nachweise her und berücksichtigt alle Erkenntnisse aus laufendem Betrieb und Zulassungs-/ Aufsichtsverfahren

NoBo prüft Konformität zu TSIs, DeBo prüft Konformität zu NNTRs,
RAsBo prüft Anwendung und Ergebnisse CSM RA

100% Erfüllung der Anforderungen führt zu schneller und uneingeschränkter Zulassung für das Inverkehrbringen der Fahrzeuge

zu Artikel 10 „Sprache“

Können beim EBA Anträge komplett in Englisch gestellt werden, oder welche Dokumente müssten auf jeden Fall ins Deutsche übersetzt werden?

in DE Anträge und Dokumente in deutsch nach VwVfG

Zu Artikel 15 „Änderung eines bereits genehmigten Fahrzeugtyps“

In den TSI's sollen künftig die „Umfangreichen Änderungen mit Auswirkung auf Neuzulassung“ gelistet werden. Grundidee: Neuzulassung, wenn „basic design characteristic“ geändert wird (Article 21(12) 2016/797), ist das richtig? Im Zweifel, ob es eine umfangreiche Änderung ist, ist weiter die NSA zu befragen => in DE das EBA? Ist dies schon in der EIGV in nationales Recht umgewandelt worden (EIGV Anlage 4)?

nach Umsetzung 4. EP gelten die Verfahren 4. EP und die Kriterien der TSI;
d.h. aktuell ist das nicht in der EIGV umgesetzt, die Details sind zudem noch Gegenstand laufender TSI-Revisionen.

Zu Artikel 19 „**Probefahrten**“

In der 2018/545 sind europäische Regelungen zu Probefahrten enthalten. Wie wird sich das national auswirken? Das EBA hat hierzu schon umfangreiche Informationen gestreut.

Probefahrten Sache des MS; hier: Regelung EIGV;

IA VA macht zwar einige Vorgaben (Art. 6, 18-20), Verfahren an sich bleibt aber national.

Zu Artikel 22ff „**Vorbereitung**“

Rechtsverbindlichkeit des festgelegten Standpunktes (pre-engagement-Verfahren) im Vergleich zum MoU-Verfahren sowie die Möglichkeit, bei nationalen Verfahren weiterhin eine nationale Regelwerksfeststellung nach TEIV/EIGV zu erreichen?

Verfahren à la 4. EP als pre-engagement;

84 Monate nach IA VA Art. 22(2), dortige Verbindlichkeit gegeben, auch für künftige nationale Verfahren

Artikel 55

„Übergangsbestimmungen“

Wie wird man zukünftig unterschiedliche Rechtsstände im grenzüberschreitenden Verkehr behandeln?

in Bearbeitung z.B. in TFI Gruppe (D A CH I NL mit ERA) im Januar 2019; Nutzung der Cross Acceptance und Cooperation Agreement zwischen ERA and MS;
Grds. gelten auch hier die Übergangsvorschriften aus IA VA

Anhang 3 (NSB Aufgaben)

Anhang 3 (NSB Aufgaben) nur bei Antrag, der nicht für die gesamte EU gilt.
Dies wird vorerst immer der Fall sein?

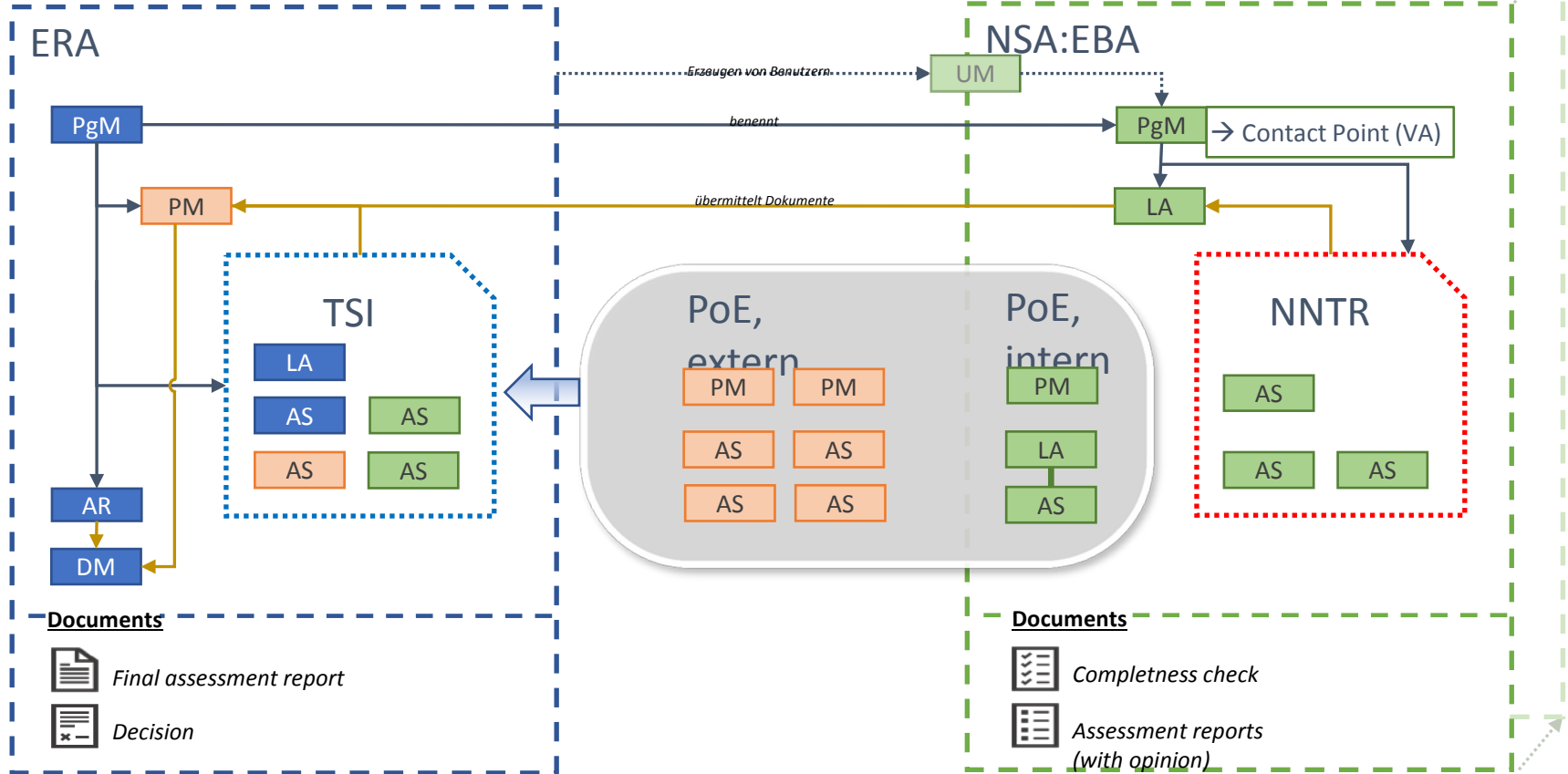
bei GE Güterwagen kein Anteil NNTR;

bei allen anderen Fz außer GE Güterwagen hat also die NSB noch Aufgaben

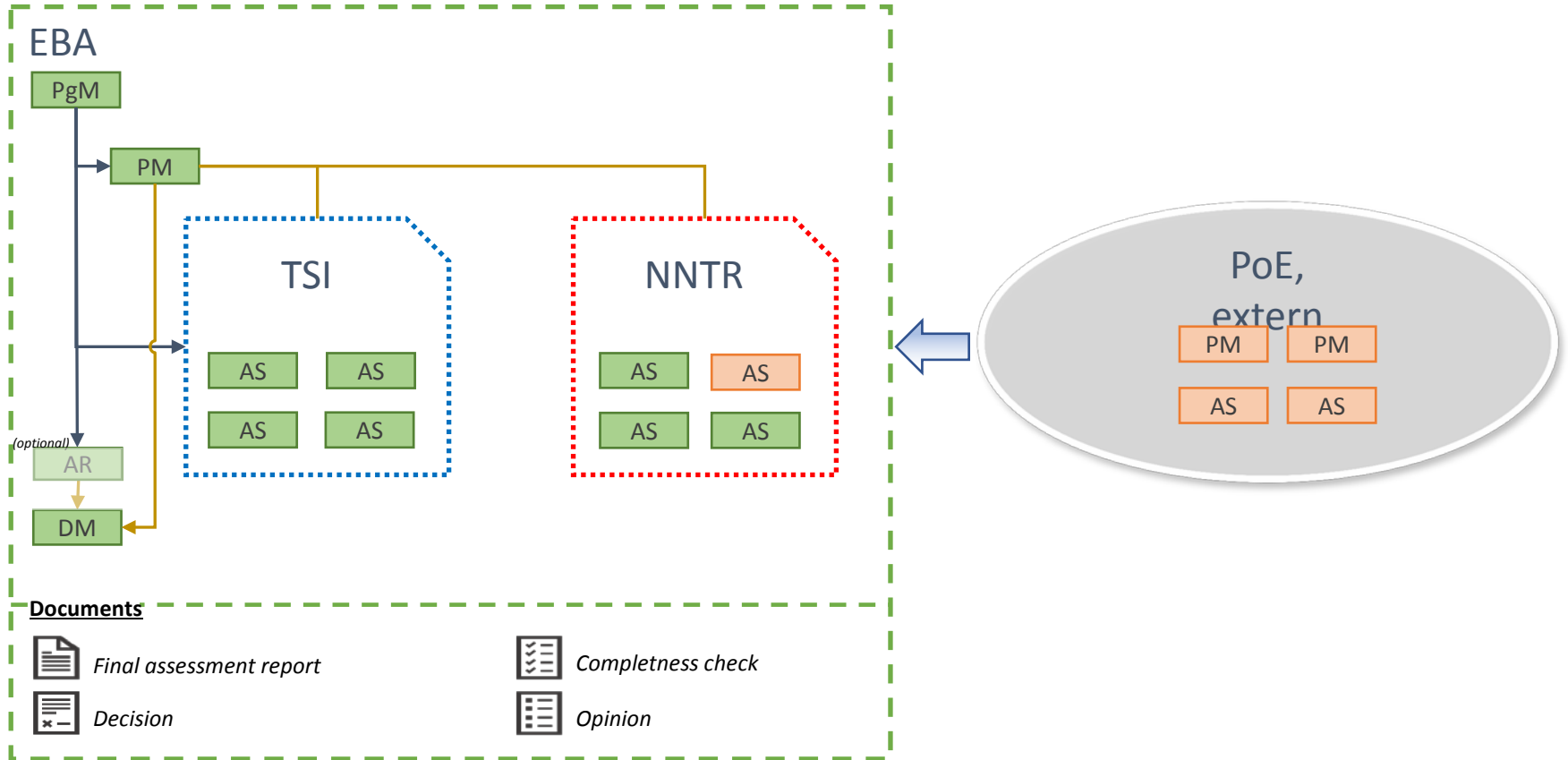
ERA = Authorising Entity (AE) , EBA = Area of Use (AoU)

Beispiel für Verteilung der Rollen auf

ERA, NSA und PoE



EBA = Authorising Entity (AE) , EBA = Area of Use (AoU)



Lernfälle (Learning Cases)

Seit Ende 2017

Beteiligung der ERA in Ein- oder Mehrländer-Fahrzeugzulassungsprojekten

Aktuell 11 Zulassungsfälle Neu- und Umbau; verschiedene Projektstände

inklusive an Bord ZZS integriert in Fahrzeuge

**Freiwillige gefunden;
Inhalte und Details sind zu vertiefen**

Lernfälle (Learning Cases) ERA mit EBA

Project name	Applicant	Type authorisation (4RP terminology)
Thalys	Alstom F	NEW A. (ETCS & other) + extended aou
Regiolis - CEVA and FR-DE	Alstom F	NEW A.(FR, ETCS & other) + extended aou CH
EMU PKP 250	Alstom IT	Extended aou
EMU ICE 4	Siemens	NEW A. (ETCS + new config.) + extended aou
Loco VECTRON X4-E	Siemens	NEW A. (ETCS) + extended aou
EMU Mireo	Siemens	FIRST A.
Velaro D Class 407	DB (Siemens)	NEW A. (ETCS) + extended aou
TRAXX MS3	Bombardier	FIRST A. + Extended aou
EMU EC 250	Stadler CH	FIRST A. + Extended aou
EMU Talent 3 ÖBB	Bombardier AT	FIRST A + extended aou
ETR 610	Alstom IT	NEW A. (ETCS) + extended aou

Schatten Rennen (Shadow Running)

Ab Ende 2018

Parallele Bearbeitung ausgewählter Zulassungsfälle Neu- und Umbau

- im EBA System (DOWEBA / BSCW / FZZ)
- im ERA System (One Stop Shop = Zentrale Anlaufstelle)

Freiwillige gesucht

Zulassung für lokale Netze

Die Verfahren bleiben gemäß EIGV einheitlich; in den Anforderungen werden diese angepasst bzw. zugeschnitten; für alle Fälle, die nach § 4 (2) TEIV von der Anwendung der TSI ausgenommen sind. Nationales Verfahren denkbar für Fz, die tatsächlich ausschließlich außerhalb Anwendungsbereich EIGV eingesetzt werden.

Im 4. EP dient OSS als Briefkasten zur Weiterleitung an EBA

Zulassung ZZS Komponenten

Siehe Folien der ERA 28 und 29

4. EP enthält keine Regelung zur Typzulassung, deshalb kann diese nicht mehr gefordert werden. Als Bestätigung einer vorgezogenen Prüfung dienen Zwischenprüfbescheinigungen vom NoBo oder DeBo, die aber erst bei der Fahrzeugzulassung der Behörde vorgelegt werden. EBA prüft mit ERA, inwieweit Planungssicherheit insbesondere für den nationalen Teil im Area of Use DE optional auf Antrag durch Genehmigung nach § 27 EIGV geschaffen werden kann.

Zulassung ZZS Komponenten; Prüfung durch Stellen

TSI: NoBo;

NNTR: DeBo (mit Integrationsgutachter und Prüfsachverständigen);

bis hierfür ausreichend DeBo anerkannt sind, können diese Prüfungen auch noch von entsprechend anerkannten Sachverständigen ausgeführt werden.

Zulassung ZZS Komponenten; Anforderungen NNTV

siehe RDD Eintrag;

Veröffentlichung dort gilt gils NNTV; Dokumente verfügbar z.T. über DB Netz

Aktueller Stand der Notifizierung ist die Bekanntgabe 09 des AK EMV, die vom Grundsatz identisch aber vom Ausgabestand aktualisiert aus den entsprechenden Einträgen in den Checklisten der VV IBG für Fg 19 abgeleitet wurde.

Dort sind auch die Lastenhefte und die GSM-R 01 (Für Zugfunk Klasse A) enthalten.

DeBo

Wie werden die 4 (vier) EBA relevanten Fachgebiete bei Umstellung auf EIGV behandelt? Gibt es weiterhin eine Prüfung der 4 Fachgebiete durch das EBA auch wenn die Prüfung über das DeBo bereits bewertet wurde? Und wird es einen Unterschied dazu für i-DeBos geben?

DeBo: NNTR Erklärung und Bescheinigung;

IDeBo: NNTR Erklärung und Bescheinigung plus Dokumente für 4 Fachgebiete

Für I-DeBo Frist aus § 42 EIGV zu beachten.

backup

Artikel 55

„Übergangsbestimmungen“

1. Stellt eine NSB fest, dass sie eine Fahrzeuggenehmigung gemäß der Richtlinie 2008/57/EG nicht vor dem maßgeblichen Datum in dem betreffenden Mitgliedstaat erteilen kann, so setzt sie den Antragsteller und die Agentur unverzüglich davon in Kenntnis.

2. In dem in Artikel 21 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2016/797 genannten Fall **entscheidet** der **Antragsteller**, ob er seinen Antrag **weiterhin von der NSB bewerten lässt oder einen Antrag bei der Agentur** stellt. Der Antragsteller teilt seine Entscheidung beiden Parteien mit, wobei Folgendes gilt:

Entscheidet der Antragsteller, einen **Antrag bei der Agentur** zu stellen, so übermittelt die NSB der Agentur das Antragsdossier und die Ergebnisse ihrer Bewertung. Die **Agentur akzeptiert die von der NSB durchgeführte Bewertung**;

entscheidet sich der Antragsteller, an dem **Genehmigungsverfahren bei der NSB** festzuhalten, so **führt die NSB die Antragsbewertung zu Ende und entscheidet über die Erteilung der Fahrzeugtypgenehmigung und/oder der Genehmigung** für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen nach Maßgabe des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2016/797 und dieser Verordnung.

Artikel 55

„Übergangsbestimmungen“

3. Ist das **Verwendungsgebiet nicht auf einen Mitgliedstaat beschränkt**, so ist die **Agentur die Genehmigungsstelle**, und das Verfahren nach Absatz 2 Buchstabe a findet Anwendung.
4. In den Fällen gemäß den Absätzen 2 und 3 **reicht der Antragsteller über die zentrale Anlaufstelle einen überarbeiteten Antrag auf Erteilung einer Fahrzeugtypgenehmigung und/oder einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen** im Sinne dieser Verordnung ein. Der Antragsteller kann die beteiligten Genehmigungsstellen um Unterstützung bei der Ergänzung des Dossiers ersuchen.

Artikel 55

„Übergangsbestimmungen“

5. Eine von der Agentur zwischen dem 16. Juni 2019 und dem 16. Juni 2020 erteilte Fahrzeuggenehmigung und/oder Fahrzeugtypgenehmigung gilt nicht für das Netz bzw. die Netze von Mitgliedstaaten, die der Agentur und der Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 eine Notifizierung übermittelt und die Richtlinie noch nicht umgesetzt haben und deren nationale Umsetzungsmaßnahmen noch nicht in Kraft getreten sind. Die **NSB der Mitgliedstaaten**, die eine solche Notifizierung übermittelt haben,

behandeln eine von der Agentur erteilte Fahrzeugtypgenehmigung als gleichwertig gegenüber Fahrzeugtypgenehmigungen, die gemäß Artikel 26 der Richtlinie 2008/57/EG erteilt wurden, und wenden in Bezug auf den betreffenden Fahrzeugtyp Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG an;

akzeptieren eine von der Agentur erteilte Fahrzeuggenehmigung als gleichwertig gegenüber der gemäß Artikel 22 oder 24 der Richtlinie 2008/57/EG erteilten ersten Genehmigung und erteilen eine zusätzliche Genehmigung nach Artikel 23 oder 25 der Richtlinie 2008/57/EG.

Artikel 55

„Übergangsbestimmungen“

6. In den in Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 5 genannten Fällen **arbeitet die NSB mit der Agentur zusammen** und stimmt sich mit ihr ab, um die Bestandteile gemäß Artikel 21 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/797 zu bewerten.

7. **Güterwagen, die mit Abschnitt 7.1.2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 321/2013 (TSI WAG) konform sind und für die eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt wurde, werden** zwischen dem 16. Juni 2019 und dem 16. Juni 2020 von Mitgliedstaaten, die der Agentur und der Kommission gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/797 eine Notifizierung übermittelt und die Richtlinie noch nicht umgesetzt haben und deren nationale Umsetzungsmaßnahmen noch nicht in Kraft getreten sind, **als Fahrzeuge mit einer Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der Richtlinie 2008/57/EG behandelt.**